



Zahlungen in einer Fälligkeit

Abgabenbescheid für Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Hundesteuer ect.)

Grundsätzlich sind die mit dem Abgabenbescheid angeforderten Abgabearten mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines Jahres fällig. Bei Kleinbeträgen unter 15,00 EUR sind die Abgaben am 15. Aug., bei Beträgen bis 30,00 EUR je zur Hälfte am 15. Febr. und 15. Aug. fällig.

Nach § 28 des Grundsteuergesetzes kann die Steuer auf Antrag abweichend von den vorgenannten Fälligkeiten am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein solcher Antrag muß bis spätestens 30. Sept. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

Die Zahlung Ihrer Abgaben in einer Summe zum 01. Juli erspart Ihnen den Aufwand und die Kosten für mehrfache Überweisungen.

Der Vorteil für die Verwaltung besteht in den niedrigen Portokosten und im geringen Buchungsaufwand.

Sofern Sie ab dem kommenden Jahr an einer Zahlung Ihrer Steuerbeträge nach dem Abgabenbescheid in einer Summe zum 01. Juli interessiert sind, bitten wir den anhängenden Abschnitt zurückzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung.

Urschriftlich zurück an:

Verbandsgemeindeverwaltung

Name des Zahlungspflichtigen:

Buchungsnummer:

, den

Ort:

Betr. Abgabenbescheid

Ich / Wir mache/n von der Möglichkeit Gebrauch, die Abgaben ab dem kommenden Jahr in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres zu zahlen. Diese Zahlungsweise gilt bis auf Widerruf für den Abgabenbescheid mit der o.a. Buchungs - Nr.

Unterschrift